

AZ: - 32.3.1 DI. Herr Dittebrandt

Drucksache Nr.: 0246/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	01.04.2014	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	15.04.2014	Ö	Vorberatung

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vorgelegt.

Antrag:

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Begründung:

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetzes (PBefG-ZustVO) wird die Stadt Neumünster ermächtigt, in ihrem Stadtgebiet in einer Verordnung Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzulegen.

Die Neufassung der bestehenden Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vom 09.12.2011 ist erforderlich, da die Entgelthöhen vor dem Hintergrund teilweise erheblicher Kostensteigerungen in diversen Bereichen marktverträglich anzupassen sind.

Die vorgenommenen Anpassungen sind nach vorheriger Diskussion verträglich und kompromissfähig erfolgt.

In Abwägung der für und gegen eine Erhöhung der Beförderungsentgelte sprechenden Gründe plädiert die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Entscheidungsprozesses für die Einführung der durch den Landesverband für das Taxengewerbe Schleswig-Holstein beantragten Erhöhung der Beförderungsentgelte.

In ihrer Stellungnahme zu dem gestellten Antrag (siehe Anlage) stellte die Industrie- und Handelskammer (IHK) zwar heraus, dass sich die Gewinnsituation der Taxenbranche in Neumünster in den letzten zwei Jahren nur geringfügig verschlechtert habe. Vor diesem Hintergrund erscheine eine Tarifierhöhung zwar in moderater Höhe folgerichtig, wenngleich die Stadt Neumünster hinsichtlich ihrer Taxentarife im Landesvergleich bereits jetzt eine der Spitzenpositionen einnehme und es vor diesem Hintergrund sinnvoller sein könnte, den Status Quo in einem tariflichen Moratorium solange einzufrieren, bis andere Tarife in Schleswig-Holstein nachgezogen hätten. Auch sei schwer zu beurteilen, ob und inwieweit sich generell eine Tarifierhebung auf die Wahrnehmung des Wirtschaftsstandortes Neumünster negativ auswirke. Wenngleich somit die Unsicherheit ungewollter Umsatzeinbrüche aufgrund weiterer Preissteigerungen bestehe, so stellte die IHK doch fest, dass die geforderte Tarifierhöhung ihre Entsprechung in den Preisindizes der für das Taxengewerbe wichtigsten Kostenfaktoren wiederfinde, und folgt letztlich der beantragten Anhebung der Grundtaxe auf 3,50 €.

Die Vertreter des Taxengewerbes haben in ihrer mündlich vorgetragenen Begründung zu ihrem Antrag deutlich gemacht, dass Kurzstreckenfahrten in Neumünster sehr häufig vorkämen und daher insbesondere die Anpassung der Grundtaxe erforderlich sei. Das Designer Outlet Center (DOC) habe für das Taxengeschäft nicht die erwartete Belegung bewirken können. Kasernenschließungen in der Vergangenheit hätten überdies dazu geführt, dass die Zahl an Taxifahrten von und zu Gaststätten abgenommen hätte. Die absehbare Kasernenschließung in Boostedt werde diesbezüglich einen weiteren Umsatzeinbruch bewirken. Der sich auswachsende Graubereich an Fahrdienstleistern diverser Branchen belaste das Taxengewerbe zusätzlich.

Die Erhöhung der Beförderungsentgelte ergibt sich aus der Anlage der vorgenannten Stadtverordnung.

Die vorgesehene Neufassung der bestehenden Stadtverordnung bezieht sich im Wesentlichen auf die

Erhöhung der Grundtaxe bei Fahrtbeginn von 3,10 € auf 3,50 €.

die Erhöhung des Zuschlages für sperrige Güter von 2,60 € auf 3,00 € und

die Neueinführung eines Zuschlages bei Inanspruchnahme einer Großraumtaxe durch mehr als 4 Fahrgäste in Höhe von 3,00 €.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich direkt keine, da es sich um die Festsetzung der Beförderungsentgelte des Taxengewerbes handelt. Lediglich indirekt ist der städtische Haushalt - allerdings nur marginal - über den Anruf-Sammel-Taxi-Betrieb (A.S.T.) betroffen, der durch die Funktaxen-Zentrale im Auftrage der Stadtwerke Neumünster abgewickelt wird, deren Geschäftslage insgesamt auf den städtischen Haushalt einwirkt.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz, LVwG) in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen:

Stellungnahme der IHK Kiel vom 29.10.13

Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen